



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

27.07.2023

Nur per E-Mail

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Aktenzeichen VIII A 2 / VIII
A 3/ 61.05.05.05
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke/ Herr
Kortzak
Telefon: 0211 4566-856

petra.umlauf-
schuelke@munv.nrw.de
martin.kortzak@munv.nrw.
de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kreislaufwirtschaft

Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Meinen Erlass vom 26. Oktober 2022¹ Az. IV-3 61.05.05.05 zum Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV und den Übergangsvorschriften und -fristen des § 27 ErsatzbaustoffV ergänze ich wie folgt:

1. LAGA-Vollzugshilfe zur ErsatzbaustoffV

Die Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen Frage-Antwort-Katalog („FAQ zur ErsatzbaustoffV“) als Vollzugshilfe erarbeitet und Version 1 (Bearbeitungsstand 07.02.2023) veröffentlicht.

Der LAGA-Ad-hoc-Ausschuss hat sich auf Grund der Vielzahl von Fragen bei der Erarbeitung des Frage-Antwort-Kataloges („FAQ zur ErsatzbaustoffV“) darauf verständigt, die Erarbeitung der Vollzugshilfe in mehreren Teilen („Version 1“ und „Version 2“ und „Version 3“) durchzuführen. Der vorliegende Teil 1 des Frage-Antwort-Kataloges wird daher zeitnah durch einen 2. und ggf. nachfolgend durch einen 3. Teil ergänzt, die nach Zustimmung der Umweltministerkonferenz (UMK) ebenfalls auf der LAGA-Homepage veröffentlicht werden.

Ich bitte um Berücksichtigung der LAGA-FAQ's zur ErsatzbaustoffV in der jeweils aktuellen Version bei abfall-, boden- oder wasserwirtschaftlichen Fragestellungen zum Vollzug der ErsatzbaustoffV in Nordrhein-Westfalen.

1

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/2022_10_26_NRW_Erlass_%C3%9Cbergangphase_ErsatzbaustoffV_final.pdf



Die **LAGA-FAQ's zur ErsatzbaustoffV** können unter folgendem Link von der LAGA-Homepage abgerufen werden:

https://www.laga-online.de/documents/faq-zur-ebv-version-1_1685085674.pdf

2. Landesinterne Arbeitsgruppe „Vollzug der ErsatzbaustoffV“

Vollzugsfragen und Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen, der unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte und der Landestraßenbauverwaltung diskutiert und beantwortet.

Die Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen stehen ergänzend zu den LAGA-FAQ's zur Information und Verwendung im **Informationsportal Technischer Umweltschutz** unter folgendem Link bereit:

<https://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/abfall/abfall-kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaft/mineralische-abfaelle>

Die „Themensammlung“ der von der Arbeitsgruppe aufbereiteten Fragen ist zur Orientierung diesem Erlass **als Anlage 1** beigelegt.

3. Überwachung der Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der ErsatzbaustoffV in NRW zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Einhaltung der umweltschutzbezogenen Anforderungen an die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe mindestens stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung zu überprüfen.

Mit dem Wegfall der behördlichen Prüfung des Einbaus von Ersatzbaustoffen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erhält die Überwachung der Herstellung qualitätsgesicherter, güteüberwachter Ersatzbaustoffe eine hohe Bedeutung. Der Verwender/ Bauherr, der eigenverantwortlich die Einhaltung der Einbaubedingungen prüft, muss sich darauf verlassen können, dass die vom Aufbereiter klassifizierte und garantierte Qualität des Ersatzbaustoffes eingehalten wird.

Die Bezirksregierungen und Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV der Überwachung von Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, eine hohe Priorität einzuräumen und bei allen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Aufbereitungsanlagen die Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV an die Güteüberwachung zu überprüfen (insbesondere Abschnitt 2 und 3 der



ErsatzbaustoffV - Durchführung der Annahmekontrolle, Vorliegen eines aktuellen Eignungsnachweises sowie fortlaufende Fremd- und Eigenüberwachung).

Sofern bis Mitte 2024 keine turnusmäßige Regelüberwachung geplant ist, soll die Überwachung anlässlich des Inkrafttretens der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt werden.

Gleichermaßen bitte ich, die Überprüfung der Anforderungen an mobile Aufbereitungsanlagen sowie des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Baustellen, u.a. im Hinblick auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach § 25, bei behördlicherseits bekannten Baumaßnahmen nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zu intensivieren und mindestens stichprobenartig Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Als Hilfestellung für die medienübergreifende Umweltinspektion von stationären und mobilen Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, wurde die als **Anlage 2** beigefügte Checkliste Ul-6-Abfall erarbeitet.

Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfungen bitte ich mir bis zum 30.06.2024 zu berichten.

4. Anerkannte Überwachungsstellen

4.1. i.S. § 2 Nr. 9 Buchst. a) ErsatzbaustoffV

Prüfstellen, die für die Fachgebiete D oder I nach RAP Stra 15 anerkannt sind, können Überwachungsstellen gem. § 2 Nr. 9 a) ErsatzbaustoffV sein. Werden Testate für einen güteüberwachten Ersatzbaustoff im Straßenbau NRW zur Verwendung außerhalb des FGSV Regelwerkes ausgestellt, ist eine Anerkennung nach D3 oder I2 gem. RAP Stra 15 erforderlich. In allen anderen Fällen ist eine Anerkennung nach I2 gem. RAP Stra 15 erforderlich.

In NRW anerkannte Überwachungsstellen sind in den Quartalsberichten „Güteüberwachung im Straßenbau“ unter www.gueteueberwachung.nrw.de bekannt gegeben.

4.2. i.S. § 2 Nr. 9 Buchst. b) ErsatzbaustoffV

Überwachungsstellen gem. § 2 Nr. 9 b) ErsatzbaustoffV können auch nach der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stellen für mineralische Ersatzbaustoffe sein.



5. Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung² gilt wie bisher die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft sind bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen, die in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/ Besitzer des Recyclingbaustoffes.

Eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn sie in Zweifelsfällen hinzugezogen wird oder in Fällen, in denen die Einstufung des Erzeugers im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 47 Absatz 6 KrWG nicht geteilt wird.

Für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen an Hand der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG i.V.m. § 7a KrWG gibt **Anlage 3** Hinweise.

Danach gilt, dass ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung i.S. von § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.d.R. als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung verlassen kann. Auf entsprechende Registerpflichten des Aufbereiters nach § 49 (2) Satz 2 i.V.m. § 24 (8) NachwV wird hingewiesen.

Für Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 sind auf Grund der (fast) uneingeschränkten Verwendbarkeit abfalltypische Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten und das Risiko schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Für Recyclingbaustoffe der besten Materialklasse kann derzeit i.d.R. von einer positiven Marktnachfrage ausgegangen werden. Das Kriterium der Marktnachfrage in § 5 Absatz 1 Nr. 2 KrWG kann jedoch auf Grund regionaler Unterschiede in der Verfügbarkeit und tatsächlichen Nutzung auch bei RC-1 nur im Einzelfall bewertet werden.

Insbesondere bei den Kriterien „Marktnachfrage“ und „Schutz von Mensch und Umwelt“ ergeben sich qualitative Unterschiede zwischen den Materialklassen RC-1, RC-2 und RC-3. Bei nachgewiesener Einhaltung der Kriterien zur Bestimmung des Abfallendes im Sinne § 5 Absatz 1 KrWG können in Einzelfällen auch die Materialklassen RC-2 und RC-3 als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage verlassen.

² BMUV erarbeitet derzeit eine „Abfallende-Verordnung“ für mineralische Stoffe



Bei Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV handelt es sich ab dem Zeitpunkt des Einbaus in ein technisches Bauwerk bei allen in der ErsatzbaustoffV geregelten Ersatzbaustoffarten und Materialklassen um Nicht-Abfälle. Die Ersatzbaustoffe verbleiben während der Nutzungsdauer im technischen Bauwerk und fallen beim späteren Rückbau und bei Bodeneingriffen i.d.R. erneut als Abfall an.

6. Nebenprodukte

Der Nebenproduktstatus bestimmter Ersatzbaustoffarten aus industriellen Prozessen ergibt sich aus den Kriterien des § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG. Für den Vollzug in NRW steht der Leitfaden „Handlungshilfe zur behördlichen Prüfung des abfallrechtlichen Nebenproduktstatus“ zur Verfügung. Ich verweise dazu auf meinen Erlass vom 30. Januar 2023.

7. Verwaltungsaufgaben und Regelungen zu behördlichen Zuständigkeiten und zur behördlichen Zusammenarbeit

Eine Übersicht aller aus der Ersatzbaustoffverordnung resultierenden Verwaltungsaufgaben und behördlichen Zuständigkeiten ist **als Anlage 4** beigefügt.

Abweichend von den in §§ 1, 2 ZustVU geregelten Grundzuständigkeiten der Umweltschutzbehörden sind folgende Aufgabenzuweisungen zur ErsatzbaustoffV mit einer Änderung der ZustVU geplant:

- sofern Flächen und Anlagen unter Bergaufsicht betroffen sind, ist die BezReg Arnsberg zuständig
- § 12 Absatz 2 Satz 1: Entgegennahme des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4
zuständig: LANUV
- § 12 Absatz 2 Satz 2: Bekanntgabe der Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfungszeugnis nach § 12 Absatz 2 Satz 1 verfügen, im Internet
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 2 Satz 4: Entgegennahme der Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Einstellung der Fremdüberwachung
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 3: Bekanntgabe der Einstellung der Fremdüberwachung im Internet
zuständig: LANUV



- § 13 Absatz 4 Satz 2: Entgegennahme der Mitteilung der Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 4 Satz 3: Bekanntgabe der Wiederaufnahme der Fremdüberwachung im Internet
zuständig: LANUV
- § 23: Dokumentation über die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster
zuständig: Kreise und kreisfreie Städte.

Darüber hinaus ist geplant, dass § 3 der ZustVU für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung keine Anwendung finden soll.

Die geplante Aufgabenzuweisung an das LANUV betrifft ausschließlich die für eine Veröffentlichung der Aufbereitungsanlagen mit Güteüberwachung notwendige Entgegennahme der Prüfzeugnisse sowie Entgegennahme der Information über die Einstellung einer Fremdüberwachung.

Die originäre Überwachungszuständigkeit des Betriebes einer Aufbereitungsanlage und ordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis im Falle von Mängelfeststellungen bleibt durch die v.g. Aufgabenzuweisung an das LANUV unberührt.

Die Aufgabenzuweisung an das LANUV verfolgt das Ziel, eine transparente und einheitliche Umsetzung der Veröffentlichung von Informationen über die Lieferwerke güteüberwachter Ersatzbaustoffe in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Zur **Veröffentlichung der Lieferwerke** mit Güteschutz erfolgt derzeit die **Entwicklung einer Internetplattform**, die auf der **Homepage des LANUV** bereitgestellt werden soll. Bis zur Betriebsbereitschaft der neuen Internetplattform zu Ersatzbaustoffen in Nordrhein-Westfalen gilt ein einheitliches Formblatt „Testat für einen güteüberwachten Ersatzbaustoff im Straßenbau NRW“. Mit dem Testat werden alle Bereiche der Technischen Lieferbedingungen (TL) auf einer Seite zusammengestellt (siehe Muster **Anlage 5**). Die Veröffentlichung der Testate erfolgt vorerst in Form von Quartalsberichten „Güteüberwachung im Straßenbau“ unter www.gueteueberwachung.nrw.de.

Das Verfahren zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), mit dem u.a. die ErsatzbaustoffV als neues Regelwerk in die Verzeichnisse der Anlage zur ZustVU integriert wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen.



Ich bitte im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit beim Vollzug der ErsatzbaustoffV folgendes zu beachten:

- Das LANUV wird gebeten, die entgegengenommenen Prüfzeugnisse der Güteüberwachung an die jeweils örtlich zuständige Umweltüberwachungsbehörde weiterzuleiten.
Dazu ist die Erstellung eines Email-Verteilers erforderlich. Daher bitte ich die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Bezirksregierung **bis zum 31. August 2023** eine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) anzugeben, an die das LANUV vorliegende Informationen und Dokumente adressieren kann.
- Umgekehrt bitte ich die Bezirksregierungen und unteren Umweltschutzbehörden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Aufbereitungsanlagen, die mineralische Ersatzbaustoffe herstellen, darüber zu unterrichten, dass neu erstellte oder aktualisierte Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV auch dem LANUV an folgendes Funktionspostfach fachbereich71@lanuv.nrw.de in elektronischer Form zu übermitteln sind.

8. Ersatzbaustoffkataster und Entgegennahme der Anzeigen

In § 23 ErsatzbaustoffV wird festgelegt, dass durch die zuständige Behörde die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster dokumentiert werden.

Für folgende Anzeigen besteht eine katastermäßige Dokumentationspflicht nach § 23 ErsatzbaustoffV:

- Voranzeige gemäß § 22 Absatz 1 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 8 für Ersatzbaustoffe mit Mindesteinbaumengen sowie RC-3, BM-F3 und BG-F3 ab einem Gesamtvolumen von 250 m³
- Anzeige gemäß § 22 Absatz 2 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster in Anlage 8 für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (ausgenommen BM-0, BG-0 SKG, GS-0 sowie Gemische aus diesen) in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten
- Abschlussanzeige gemäß § 22 Absatz 4 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 8 bei Vorhaben, für die eine Voranzeige gemäß § 22 Absatz 1 oder 2 ErsatzbaustoffV erforderlich ist
- Mitteilung nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV über den Zeitpunkt des Rückbaus technischer Bauwerke, in denen anzeigepflichtige



mineralische Ersatzbaustoffe nach § 22 Absatz 1 ErsatzbaustoffV verbaut sind, nach Ende der bestimmungsmäßigen Nutzung des technischen Bauwerkes.

In der Neuregelung der ZustVU ist beabsichtigt, die Zuständigkeit zur Dokumentation anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster nach § 23 ErsatzbaustoffV den jeweils örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten als untere Umweltschutzbehörden zuzuweisen.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 22 Absätze 1, 2 und 4 ErsatzbaustoffV sowie von Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV sollen entsprechend der Grundzuständigkeit nach § 1 Absatz 3 ZustVU die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörde sowie im Fall von Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 ZustVU nach der Zuständigkeitsregelung des § 2 Absatz 1 ZustVU die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden zuständig sein.

Hieraus folgt beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die Anlagen nach § 2 Absatz 1 ZustVU betreffen, eine abweichende behördliche Zuständigkeit im Hinblick auf die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen sowie von Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV und die Dokumentation dieser Nachweise in einem Kataster nach § 23 ErsatzbaustoffV.

Ich bitte daher die Bezirksregierungen, die ab 1. August 2023 entsprechend in ihrer Zuständigkeit entgegengenommenen und bearbeiteten Anzeigen nach § 22 Absätze 1, 2 und 4 ErsatzbaustoffV und Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 Ersatzbaustoff an die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Die Weiterleitung der entsprechenden Anzeigen und Mitteilungen bitte ich in einem für die Katasterführung nach § 23 ErsatzbaustoffV landesweit vorgegebenem elektronischen Format vorzunehmen.

Auf der Homepage des MUNV³ ist bis zur Verfügbarkeit einer neuen bundesweiten Internetanwendung für das Ersatzbaustoffkataster ein Excel-Tool bereitgestellt, dass

³ <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>



- die Definition der Datenfelder und Datenarten (Vorgabe für eine XML-Schnittstelle) gemäß Musterformular Anlage 8,
- ein Eingabeformular für die Verwender gemäß Musterformular Anlage 8 und
- eine Excel-Tabelle für die Zusammenfassung und Speicherung der Datensätze (Kataster).

enthält.

9. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Bis zur kommenden Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist ein vorläufiger Vorschlag zur landeseinheitlichen Erhebung von Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Arbeitsstand Juli 2023) **als Anlage 6** beigefügt.

10. erste Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Die Verordnung zur ersten Änderung der Ersatzbaustoffverordnung wurde am 18. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 186) veröffentlicht. **Somit treten zum 1. August 2023 auch die Änderungen zur ErsatzbaustoffV in Kraft.**

Zur Arbeitserleichterung ist als **Anlage 7** eine Lesefassung der ErsatzbaustoffV beigefügt, in welcher die Änderungen durch die erste Änderungsverordnung sichtbar sind.

11. Berichte

Abschließend weise ich nochmals auf die v.g. Berichtspflichten zum Ergebnis der Überprüfungen der Umsetzung der Güteüberwachung bei der Herstellung von Ersatzbaustoffen (Nr. 3 dieses Erlasses) **bis zum 30. Juni 2024** und zur Übermittlung von Funktionspostfächern (Nr. 6 dieses Erlasses) **bis zum 31. August 2023** hin.

Darüber hinaus bitte ich mir bis zum 30. Juni 2024 über Vollzugserfahrungen bei der Umsetzung der ErsatzbaustoffV zu berichten.

Die Bezirksregierungen bitte ich um Weiterleitung des Erlasses an die unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in ihren jeweiligen Regierungsbezirken.

Der Erlass gilt zunächst bis zum 31.12.2024 und wird bei Bedarf fortgeschrieben oder verlängert.

gez. Umlauf-Schülke

Themensammlung der AG Ersatzbaustoffe, Stand 14.06.2023

Problem/ Frage	Antwort	Berücksichtigung in LAGA FAQ's
Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV (Sanierungsplangebiete)		
Findet die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 c auch auf die Aufbereitung von mineralischen Abfällen (Rückbau von Bodenplatten, Aufbereitung in einer mobilen oder externen Anlage und Wiedereinbau unterhalb von Straßen/Wegen) innerhalb von Sanierungsplangebieten Anwendung?	<p>Die Anwendung der ErsatzbaustoffV in einem Sanierungsplangebiet unterscheidet sich grundsätzlich nicht von Gebieten ohne Sanierungsplan.</p> <p>Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, welcher auf einer Baustelle (z.B. auch durch den Rückbau des Gebäudebestandes im Sanierungsplangebiet) anfallen und auf derselben Baustelle zu Recyclingbaustoffen aufbereitet und für den Einbau in ein technisches Bauwerk geeignet und bestimmt ist, unterliegen den Anforderungen der ErsatzbaustoffV.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 c) gelten die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung nicht für die <u>Zwischen- oder Umlagerung</u> mineralischer Ersatzbaustoffe im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans. Innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans besteht gemäß § 13 Abs. 5 BBodSchG die Möglichkeit der gesicherten Umlagerung von auf der Sanierungsplanfläche entnommenem Bodenmaterial der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung. Dabei ist unter Bodenmaterial das dort anstehende belastete Material einschließlich darin enthaltener mineralischer Fremdbestandteile zu verstehen. Die gesicherte Umlagerung bzw. das Wiedereinbringen solchen Aushubmaterials in den Boden oder in ein sog. Sicherungsbauwerk innerhalb des Sanierungsplangebietes läuft außerhalb des Anwendungsbereichs der Ersatzbaustoffverordnung.</p>	Auslegung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 c wird in Teil 2 ergänzt
Gilt die ErsatzbaustoffV für die Verwertung von Abfällen in externen Verwertungsmaßnahmen und die Verwertung von externen Abfällen im Sanierungsplangebiet?	<p>Ja.</p> <p>Werden in einem Sanierungsplangebiet anfallende mineralische Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rückbau einer Bodenplatte) in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet und als solche in Verkehr gebracht oder sind diese für ein neu zu errichtendes technisches Bauwerk im Sanierungsplangebiet bestimmt, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV. Ebenso gilt die Ersatzbaustoffverordnung, wenn extern hergestellte güteüberwachte Ersatzbaustoffe für den Einbau in ein neu zu errichtendes technisches Bauwerk in das Sanierungsplangebiet verbracht werden.</p> <p>Für entnommenes nicht aufbereitetes Bodenmaterial, dass für den Einbau in ein neu zu errichtendes technisches Bauwerk auf der Sanierungsfläche geeignet und bestimmt ist, gibt es keine laufende Güteüberwachung; es gelten die Anforderungen in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (§§ 14-18 ErsatzbaustoffV).</p>	Teil 1 (mobile Anlagen)
Vorerkundung/ Untersuchung von Aushubmaterialien am Anfallort		
	4. AG Sitzung, TOP 5 → Einzelfallbeurteilung	--

	Anlage 5 zum Ergebnisvermerk 5. AG Sitzung (empfohlener Parameterumfang)	
Annahmekontrolle		
Wie ist mit schlechter Qualität der Eingangsstoffe umzugehen	s. TOP 7 2. Sitzung AG Ersatzbaustoffe S. 9	--
Anpassungsbedarf bestehender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide	s. Anlage 5 zum Ergebnisvermerk der DB vom 27.04.2022 Anpassung der Nebenbestimmungen zur Annahmekontrolle ist zu empfehlen, i.d.R. auf Antrag des Betreibers, auch von Amts wegen möglich	--
Einsatz von Kameras		Teil 2 (reichen Kameras und Waage?)
Mobile Aufbereitungsanlagen		
Fallbeispiel Kreis Minden-Lübbecke (mobile Anlagen)	s. Anlage 4 zum Ergebnisvermerk der 3. Sitzung AG Ersatzbaustoffe	Teil 1 (mobile Anlagen)
Herstellen mineralischer Ersatzbaustoffe – allgemeine Anforderungen an die Güteüberwachung		
§ 4 schreibt für Betreiber von Aufbereitungsanlagen verpflichtend eine Güteüberwachung vor. Muss jede Aufbereitungsanlage an der Güteüberwachung teilnehmen? Muss die Anlage stillgelegt werden, wenn Betreiber der Aufbereitungsanlage keine Güteüberwachung beauftragt?	<p>Die ErsatzbaustoffV gilt für Betreiber von Aufbereitungsanlagen in ihrem Anwendungsbereich. Die ErsatzbaustoffV gilt nicht, wenn Verwendung von mineralischen Abfällen/ Ersatzbaustoffen nach anderen spezifischen Regelwerken erfolgt, z.B. Herstellen einer dwB/ Verfüllung nach BBodSchV, Deponieersatzbaustoff, rezyklierte Gesteinskörnungen für Betonbauweisen im Geltungsbereich der Landesbauordnungen.</p> <p>Daher ist denkbar, dass die Pflicht des Betreibers zur Güteüberwachung nach § 4 nur für Teilströme einer Aufbereitungsanlage besteht. Ob Güteüberwachung zwingend ist, hängt vom Verwendungszweck ab, nicht von Größe oder Art der Anlage, eingeschlossen sind alle Körnungen und Materialklassen, die zum Zweck des Einbaus in ein technisches Bauwerk hergestellt werden.</p> <p>Gemäß § 4 müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff Aufbereitungsanlage § 2 Abs. 5 - Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe § 2 Abs. 1 (mineralischer Baustoff, der für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist (= i.d.R. definierte Gesteinskörnungen)) <p>Die Einhaltung der Anforderungen an die Güteüberwachung nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3 (Unterabschnitt 1) sind für Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, Gegenstand der behördlichen Umweltüberwachung. Die ErsatzbaustoffV wurde als Modul in das Prüfprogramm der medienschutzübergreifenden Inspektionen Checkliste UI-6 Abfall aufgenommen.</p>	Teil 1 (Wer ist zur Durchführung der Güteüberwachung verpflichtet?)

	<p>Anordnung nach § 62 KrWG sind bei festgestelltem Verstoß im Einzelfall möglich, z.B. Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen ohne EgN, Überwachungsintervalle in der Eigen- und Fremdüberwachung werden nicht eingehalten.</p> <p>s. unten Ahndung von Verstößen.</p>	
<p>Derzeit gibt es kaum RCL II am Markt. Was passiert mit schlechteren Materialklassen nach Inkrafttreten ErsatzbaustoffV?</p>	<p>Abfälle können grundsätzlich auch außerhalb des Anwendungsbereiches der ErsatzbaustoffV ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden.</p> <p>Nach Umstellung der Klassifizierung auf die neuen Materialklassen für Recyclingbaustoffe ist zu berücksichtigen, dass eine Qualitätsverbesserung von RCL I auf RC-1 und RCL II auf RC-3 resultiert. Eine Teilmenge von geschätzten 20 – 30 % der bisher als RCL I eingestuften Recyclingbaustoffe wird voraussichtlich in die neue mittlere Qualität RC-2 fallen. Maßgeblich dürfte insbesondere die Absenkung der Materialwerte für PAK₁₆ sein, die sich für Recyclingbaustoffe verwertungslimitierend auswirken kann.</p> <p>Auswirkungen der ErsatzbaustoffV auf die Stoffströme/ eventuelle Stoffstromverschiebungen in NRW werden im landesweiten Monitoring (2022 bis 2025) und der landesweiten Probenahme- und Untersuchungskampagne ermittelt</p>	--
<p>Überwachungsstellen i.S. § 2 Nr. 9 a</p>	<p>s. TOP 4 2. Sitzung und Einführungserslass</p>	<p>Teil 1 Was sind anerkannte Überwachungsstellen</p>
<p>Welche Vorgaben gelten für die Probenahme im Rahmen der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen – hier Anzahl der Laborproben?</p>	<p>Die ErsatzbaustoffV schreibt für die Probenahme im Rahmen der Erstprüfung, der Fremdprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle die LAGA PN 98 vor. Sie verweist aber auch auf die Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA PN 98, in der u. a. der Rahmen für eine mögliche Probenreduzierung beschrieben wird. Ergänzend kann die DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien - Teile 1 (2014-05) und 2 (2016-12) herangezogen werden.</p> <p>Die DIN 19698-1 enthält weitgehend der LAGA PN 98 analoge Anforderungen an die segmentweise Beprobung von Haufwerken. Die DIN 19698-2 beschreibt die Probenahme aus Haufwerken, wenn die Kenntnis einer durchschnittlichen stofflichen Zusammensetzung für die Beurteilung ausreichend ist. Sie wird als integrale Charakterisierung bezeichnet und ist ausschließlich für Fragestellungen geeignet, bei denen die Durchschnittseigenschaft der Grundmenge, nicht aber die räumliche Verteilung eines Merkmals in der Grundmenge oder Spitzenwerte maßgebend sind. Dies setzt eine gewisse Gleichförmigkeit und Sortenreinheit der Abfälle voraus, die vorab festzustellen ist. Des Weiteren sind die in der DIN 19698-2 formulierten Grundlagen (Abschnitt 5) zu beachten. Hierfür sind Kenntnisse zu Probenahmestreuung und Analysenstreuung unabdingbar.</p> <p>Spezifisch abweichend von den allgemeinen Vorgaben der LAGA PN 98 sowie der DIN 19698 Teil 1 und 2 bei der Charakterisierung von Abfällen (Untersuchung von mindestens 2 Laborproben) wurde die Anzahl der zu untersuchenden Prüfproben je MEB in § 8 Absatz 1 auf eine spezifisch hergestellte Prüfprobe mit dem Charakter einer Durchschnittsprobe reduziert:</p> <p><i>„Bei der Probenahme ist aus der jeweils ersten Produktionscharge von 200 Kubikmeter bis 500 Kubikmeter des mineralischen Ersatzbaustoffs die in der Norm angegebene Zahl an Laborproben zu entnehmen. Im Labor ist aus den entnommenen Laborproben und nach vorheriger Aliquotierung und Abtrennung von</i></p>	

	<p><i>entsprechenden Rückstellproben durch Mischen und Homogenisieren jeweils eine Prüfprobe mit dem Charakter einer Durchschnittsprobe zu erstellen.“</i></p> <p>➤ Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut gilt § 14, der wiederum auf § 8 bezüglich der Probenahme durch Fachkundige verweist.</p> <p>Gemäß der Begründung zur § 8 ErsatzbaustoffV ist zu berücksichtigen:</p> <p><i>„Zu unterscheiden sind homogene Stoffströme, die typischerweise bei industriellen Prozessen oder in Haufwerken anfallen (Unterabschnitt 1 - Güteüberwachung) und Ersatzbaustoffe, die typischerweise in situ anstehen und als Aushubmaterial anfallen (Unterabschnitt 2 - Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut).“</i></p> <p>In diesem Kontext ist bei der Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial, eine Reduzierung der zu untersuchenden Prüflaborproben auf 2 Untersuchungsproben gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 sowie der DIN 19698 Teil 1 und 2 bei der Charakterisierung von Abfällen zulässig, nicht jedoch die Reduzierung auf 1 Prüfprobe.</p>	
Zwischenlagerung von Bodenmaterial		
<p>Welche Auswirkungen hat der neue § 18 ErsatzbaustoffV, wenn Bodenmaterial in genehmigten Aufbereitungsanlagen zwischengelagert wird? Gibt es ausreichende Zwischenlagerkapazitäten von Bodenmaterial?</p>	<p>Zwischenlager sind gem. Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 8 ErsatzbaustoffV: Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut gem. 8.12 bzw. 8.14 Anhang 1 der 4. BImSchV.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Lagermöglichkeiten und des Zeitdrucks auf Baustellen ist die Verlagerung der der Pflichten zur Güteüberwachung (Probenahme, Untersuchung, Klassifizierung in eine Materialklasse, Lieferschein beim Inverkehrbringen etc.) für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut auf den Betreiber eines Zwischenlagers möglich. In welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird bzw. in welchem Ausmaß die Verwendung von BM und BG in technischen Bauwerken i.S. ErsatzbaustoffV erfolgt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Ein großer Teil der Bauschuttrecyclinganlagen verfügt ebenfalls über Kapazitäten zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial.</p> <p>Bei einer Zwischenlagerung wie z.B. im Baustoffhandel steht i.d.R. die abschließende Verwendung noch nicht fest. Daher sollten aus Zwischenlagern nur güteüberwachte Ersatzbaustoffe abgegeben werden. Eine Übertragung der Überwachungspflicht auf den Betreiber eines Zwischenlagers ist gemäß § 18 ErsatzbaustoffV ausschließlich für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut vorgesehen.</p> <p>Beim Umschlag von nicht aufbereitetem Bodenmaterial/ nicht aufbereitetem Baggergut (z.B. Hafenumschlag für den Schiffstransport) ist die abschließende Verwendung dafür ausschlaggebend, ob im Vorfeld eine Güteüberwachung i.S. ErsatzbaustoffV durchgeführt werden muss.</p> <p>Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut unterliegt nicht der Güteüberwachung in Form von Eignungsnachweis, WPK und Fremdüberwachung, wenn das Material nicht aufbereitet wird. Es besteht aber eine Untersuchungspflicht und Pflicht zur Klassifizierung in eine Materialklasse nach §§ 14-17, wenn es in ein technisches Bauwerk im Sinne der ErsatzbaustoffV eingesetzt werden soll. (Bei Verwertung in</p>	<p>Teil 2 (Untersuchungspflicht von nicht aufbereitetem BM/ BG § 14/ Fachkundenachweis Probenehmer § 8; Abgrenzung zu Zwischenlagerung am Aushubort § 1 Absatz 2 Nr. 3 a)</p>

	Sinne der BBodSchV, DepV oder Verfüllungen mit Genehmigungen gemäß LAGA M20 sind ggf. andere Anforderungen und Analysen zu beachten.)	
Güteüberwachung - Eignungsnachweis		
Beurteilung von Feststoffwerten	<p>Auf Feststoffwerte beziehen sich die Überwachungswerte für Recyclingbaustoffe nach Anlage 4 Tabelle 2.2 (doppelte bodenartspezifischen Vorsorgewerte Lehm/Schluff) für Arsen, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Thallium, Zink sowie die Parameter PCB-118 und PCB₆ und Kohlenwasserstoffe. Überwachungswerte sind bei Erstbeurteilung und jeder 2. FÜ für Recyclingbaustoffe zu bestimmen. Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Der Betreiber hat im Falle der Überschreitung die Ursachen zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Bei der Beurteilung von Überwachungswerten in der Erstprüfung und Fremdüberwachung finden die zulässigen Überschreitungstoleranzen gemäß Anlage 6 Ersatzbaustoff entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 3 Anwendung.</p> <p>Bei einer Überschreitung der Überwachungswerte (Bezugswert= Überwachungswert zuzügl. zulässige Überschreitung) ist an hand der ermittelten Ursache im Einzelfall eine Beurteilung vorzunehmen, ob der Recyclingbaustoff unter Einhaltung der Schutzziele der ErsatzbaustoffV in einem technischen Bauwerk verwendet werden kann. Ggf. ist der Einbau im Ersatzbaustoffkataster zu dokumentieren. Werden die Materialwerte für BM-F3 im Feststoff BM-F3 Werte überschritten, ist das Material i.d.R. ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.</p>	Teil 1 (Welche Stoffe und Parameter sind bei der Erstprüfung zu bestimmen?)
Umgang mit geogen bedingt erhöhten Gesamtgehalten in Recyclingschotter/Gesteinen	<p>.. sofern erhöhte Metallgehalte in Recyclingschotter auf Grund geogener Ursache nachweislich nicht zu einer erhöhten Auslaugung führen, stellen diese kein Ausschlusskriterium für die Verwendung als Ersatzbaustoff dar, höhere Auslaugung liegt nicht vor, wenn Eluatwerte der Materialklasse BM-0* für den jeweiligen Parameter (soweit für diesen Parameter kein Materialwert für RC festgelegt ist z.B. Ar, Pb, Ni) eingehalten sind. Eine Einzelfallzustimmung ist dann nicht erforderlich, da der jeweilige Ersatzbaustoff im ungünstigen Fall in allen Einbauweisen verwendbar ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Recyclingbaustoffe gegenüber Primärbaustoffen schlechter gestellt werden.</p> <p>Soweit für den jeweiligen Parameter ein Materialwert für RC festgelegt ist, gilt der Materialwert der jeweiligen RC-Materialklasse als Maßstab für eine erhöhte Auslaugung im Rahmen der Güteüberwachung. Wenn für den jeweiligen (nicht durch Materialwerte geregelten) Parameter der Eluatwert der Bodenmaterialklasse überschritten ist, welche unter vergleichbaren Bedingungen verwendet werden kann wie der zu untersuchende mineralische Ersatzbaustoff, ist ein Einbau in technischen Bauwerken i.d.R. nicht zulässig.</p>	Teil 2 (Wie sind Schwermetallgehalte in Natursteinen zu bewerten?)
Format des Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis	keine Vorgabe in ErsatzbaustoffV, derzeit keine Bereitschaft in der FGSV zur Anpassung der RAP-Stra 15-Richtlinie zur Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau	In Teil 3 wird voraussichtlich ein Mindeststandard (Checkliste) für die

	MUNV: Nachfragen bei 2 Überwachungsstellen haben ergeben, dass derzeit kein Format für das Prüfzeugnis zum EgN im bautechnischen Regelwerk vorgegeben ist. Die Überwachungsstellen haben jeweils eigene Standards, z.B. in Form einer Checkliste in Excel oder es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Betriebsbeurteilung.	Durchführung der Betriebsbeurteilung ergänzt werden
Anzeigeverfahren/ Fristen		
Vorabanzeige ab 250 m ³ 4 Wochen vor Baubeginn: Was, wenn die Ersatzbaustoffe durch den Abbruch auf der Baustelle erst entstehen und diese in der abschließenden Qualität noch nicht bekannt sind, Analysen aus bestehender Bausubstanz? Ein Haufwerk > 250 m ³ für 4 Wochen auf einer Baustelle liegen lassen ist oft aus Platzmangel und mit Blick auf den Bauablauf nicht möglich. Analysen brauchen i. d. R. max. 2 Wochen.	<p>Die Frist von 4 Wochen zur Vorlage der Anzeige vor Beginn des Einbaus war eine wesentliche Forderung bei der Neufassung der ErsatzbaustoffV, damit die zuständige Behörde Gelegenheit zur Überwachung erlangt.</p> <p>Die Klassifizierung und Untersuchung des Recyclingbaustoffes im Rahmen der Erstbeurteilung kann nur an der hergestellten Gesteinskörnung erfolgen. Im Falle mobiler Aufbereitungsanlagen sind neue Pflichten zur Erstellung des EgN (einschl. analytischer Untersuchung im Rahmen der Erstbeurteilung) in den Bauablauf und die Kostenkalkulation mit einzuplanen.</p> <p>Die Annahmekontrolle von Anlagen, die Recyclingbaustoffe herstellen, erstreckt sich auch auf mobile Aufbereitungsanlagen. Wesentliche Untersuchungsergebnisse aus der Erkundung von Bauwerken sollten daher bei der Festlegung der Annahmebedingungen / des Annahmekontrollverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Platzmangel wird auf der Baustelle vermutlich keine mobile Aufbereitungsanlage betrieben. Bau- und Abbruchabfälle können auch stationärer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Entsprechende Lagerkapazitäten sind vorhanden.</p> <p>Perspektivisch wird zu prüfen sein, ob der ausführliche Säulenversuch bei der Erstbeurteilung durch den Säulenkurztest nach DIN 19528 oder das 2:1 Schüttelverfahren bei mobilen Anlagen (die am Ort der Entstehung der Abfälle betrieben werden) ersetzt werden. Jedoch sollten entsprechende gutachterliche Voruntersuchungen / Sanierungs- bzw. Altlastengutachten in Verbindung mit durchgeführten Analysen vorliegen.</p>	(Teil 1 - wWozu dient die Abschlussanzeige § 22 Absatz 4))
Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe		
Bestimmung Grundwasserstand Welcher Grundwasserstand wird als höchster zu erwartender Grundwasserstand am Einbauort zu Grunde gelegt?	s. Ergebnisvermerk 2. und 4. Sitzung AG Ersatzbaustoffe Begriffsbestimmung § 1 Nr. 34 und 35 sowie Begründung der sog. Mantelverordnung (Bundesratsdrucksache 494/21) einbeziehen u.a. hzeGW – nicht der höchste jemals gemessene höchste GW-Stand, sofern langjährige Datenreihen vorliegen gilt Bemessungsgrundwasserstand, der sich unbeeinflusst von Wasserhaltungsmaßnahmen alle 10 Jahre einstellt, keine Berücksichtigung von Naturereignissen, Extremwetterlagen etc.	Teil 1 (Wie sind Bodenart und Grundwasserstand zu bestimmen?)

	<p>Die folgenden Fachinformationssysteme in NRW enthalten Daten zu Schutzzonen und Grundwassermessstellen: https://www.uvo.nrw.de/ https://www.elwasweb.nrw.de/</p> <p>Der höchste zu erwartende Grundwasserstand kann bei der zuständigen Behörde (LANUV/Bezirksregierung) erfragt werden bzw. über die Plattform elwas web (https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml?jsessionid=CE84FA8BC3EE1492FF45AE67E56A5CFE) abgerufen werden. Nicht alle Messstellen sind öffentlich abrufbar. Das LANUV erteilt Auskünfte zum Grundwasserstand (gebührenpflichtig, per E-Mail an grundwasserstand@lanuv.nrw.de). Dabei werden regionale Besonderheiten (künstliche Grundwasserabsenkung in Bergbauregionen, Kluftwasser, Festgesteinformationen) qualifiziert berücksichtigt. Informationen über die nicht öffentlichen Messstellen können auch bei den UUB der Kreise und Städte oder Wasserverbänden erfragt werden. Im Rahmen der Beratung zu Baumaßnahmen werden Auskünfte u.U. gebührenfrei erteilt.</p>	
Eine Baugrunduntersuchung liefert in der Regel keine belastbaren Daten.	s. LAGA FAQ's Teil 1; Baugrundaufschlüsse sind zulässig	Teil 1 (Wie sind Bodenart und Grundwasserstand zu bestimmen?)
In Regionen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung (Braunkohletagebau) ist der höchste Grundwasserstand aus einer Datenreihe vor 1955 zugrunde zu legen.	<p>s. Ergebnisvermerk 4. Sitzung, TOP 8, S. 6</p> <p>Für die Braunkohlenregion (Rheinisches Revier) hat LANUV digitale Karten mit Grundwasserstandsmodellierungen erstellt, welche den Grundwasserstand ausweist, der sich voraussichtlich nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen in der Zukunft wiedereinstellen wird. Anwendung für Beurteilungen nach ErsatzbaustoffV sind zu prüfen. Perspektivisch ist (voraussichtlich 2025) die Bereitstellung einer digitalen Karte durch das LANUV geplant, die hydrologische und hydrogeologische Datengrundlagen für Anwender der ErsatzbaustoffV vollzugstauglich und praxisgerecht aufbereitet und als Hilfestellung und Informationsquelle für Bauherren und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffe bereitgestellt wird. Damit sollen Suchräume aufgezeigt werden, welche Einbaumöglichkeiten von Ersatzbaustoffen in Abhängigkeit von der Schutzfunktion von Grundwasserdeckschichten, ausgewiesenen Wasserschutzbereichen, Besonderheiten in Bergbauregionen, den Grundwasserständen im Abgleich mit den fachspezifischen Vorgaben der ErsatzbaustoffV bestehen.</p>	
Berücksichtigung von Schichtenwasser	<p>s. Ergebnisvermerk 4. Sitzung, TOP 8, S. 5/6</p> <p>Schichtenwasser (im Sinne Haftnässewasser), welches in bindigen Böden nach Regenereignissen oberflächennah ansteht oder bei Bodenschürfen gefunden wird, ist bei der Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes im Sinne § 1 Nr. 35 ErsatzbaustoffV nicht zu berücksichtigen</p>	--
Wasserschutzbereiche	s. Ergebnisvermerk 2. Sitzung AG Ersatzbaustoffe TOP 7, S. 12	--

	<p>Örtliche WSG-VO haben Vorrang (s. § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV: „Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 WHG haben Vorrang.“)</p> <p>Bestehende örtliche WSG-VO, die auf Verwertererlasse verweisen, sind im Hinblick auf Einbau von MEB mit Außerkrafttreten der Verwertererlasse zum 31.07.2023 obsolet, es gelten dann die Vorgaben der ErsatzbaustoffV;</p> <p>Vorsorgemaßstab in festgesetzten WSG nach ErsatzbaustoffV wurde strenger als außerhalb von Wasserschutzbereichen festgelegt</p> <p>Zukünftig soll eine landesweite WSG-VO für diesen Benutzungstatbestand gelten, diese soll sich auf Anforderungen der ErsatzbaustoffV stützen, die Erarbeitung wird jedoch voraussichtlich frühestens 2024 abgeschlossen sein</p>	
Werden keine Abstandsflächen zu Gewässern ausgewiesen?	<p>s. Ergebnisvermerk 4. Sitzung, TOP 8, S.8</p> <p>Es werden in der ErsatzbaustoffV keine Abstandsflächen zu Gewässern betrachtet, auch gibt es keine Vorgaben zu Überschwemmungsflächen. Soweit in festgesetzten Überschwemmungsflächen gebaut werden darf, ist die Verwendung von Ersatzbaustoffen (in den jeweils nach ErsatzbaustoffV zulässigen Einbauweisen) zulässig.</p>	--
Woher weiß der Verwender, dass ein Einbau auf Grund der örtlichen WSG-VO ggf. untersagt ist?	<p>Verantwortlichkeit zur Informationsbeschaffung liegt beim Verwender/ Bauherren. Mit Ausnahme BM-0/ BG-0/GS-0/SKG ist die Verwendung von MEB in WSG generell anzeigepflichtig (§ 22 Absatz 2). Nutzung von behördlichen Fachinformationssystemen</p> <p>https://www.uvo.nrw.de/ https://www.elwasweb.nrw.de/</p> <p>sowie von Auskünften der örtlich zuständigen Wasserbehörde.</p>	--
Kleinmengenregelung für Anwendungen von Recyclingbaustoffen im privaten Bereich	<p>LAGA- Entwurf enthält Hinweise für private Verwender, „Kleinmengenregelung“ für private Baumaßnahmen (bis 10 m³)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verwendung nur von Materialklassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BM-F0* oder RC-1, ZM ● Sicherstellung, dass sich das Grundwasser mindestens 0,6 m unterhalb des eingebauten Materials befindet und der Boden dort aus Sand, Schluff oder Ton besteht. Im Falle BM-0/BG-0 ist ein Abstand zum Grundwasser nicht erforderlich. 	Teil 1 Verwendung von Kleinmengen auf dem eigenen Grundstück
Welche Auswirkung hat die Angabe zu Nr. 5 im Lieferschein bezüglich der Einhaltung von Fußnotenregelungen?	<p>Mit Fußnoten werden zusätzlich zu den Materialwerten der Anlage 1 einzelne Konzentrationswerte festgelegt, für die sich weitere Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen ergeben. Mineralische Ersatzbaustoffe, die sowohl die Materialwerte aus Anlage 1 als auch die in den Fußnoten festgelegten Konzentrationswerte einhalten, sind in den mit Fußnoten gekennzeichneten Bauweisen der Einbautabellen, ggf. mit zusätzlichen Einschränkungen, zulässig.</p> <p>Die Einhaltung ist für das jeweilige Material sicherzustellen, welches im konkreten Einzelfall verwendet werden soll. Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein nach § 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV sowie die ordnungsgemäße Gütesicherung durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage, von welcher der mineralische Ersatzbaustoff geliefert wird.</p>	Teil 1 Wie sind Grenzwerte in den Fußnotenregelungen zu den Einbautabellen zu berücksichtigen?

	In den in NRW von den Überwachungsstellen zu führenden „Testaten“ s. www.gueteueberwachung.nrw.de ist ebenfalls anzugeben, ob Fußnotenregelungen eingehalten werden.	
Einzelfallentscheidungen § 21 Absatz 2 und 3		
Welche Ermächtigungsgrundlagen für Einzelfallentscheidungen gibt es in der ErsatzbaustoffV?	<p>§ 21 Absatz 2 schafft die Möglichkeit, mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische im Sinne der ErsatzbaustoffV im Einzelfall auch in Einbauweisen zu verwenden, die nicht in den Einbautabellen der Anlagen 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV bezeichnet sind.</p> <p>Dies schließt auch die Einbeziehung nicht geregelter Grundwasserdeckschichten ein.</p> <p>§ 21 Absatz 3 ermöglicht hingegen, für die geregelten Einbauweisen im Einzelfall auch nicht geregelte Stoffe und Materialklassen zuzulassen. Dabei bezieht sich der Begriff Stoffe auf weitere Materialarten von mineralischen Ersatzbaustoffen und nicht, wie vermutet werden könnte, auf chemische Inhaltsstoffe.</p> <p>Unter die Einzelfallzustimmung für nicht geregelte Materialklassen könnten z.B. geringfügige Überschreitung von Materialwerten aus Anlage 1 Tabelle 1 fallen, z.B. RC-3 PAK₁₆ 25 mg/kg (statt 20 mg/kg).</p>	Teil 2 (§ 21 behördliche Entscheidungen)
Welcher Analyseumfang sollte zur Beurteilung mineralischer Abfälle/ Ersatzbaustoffe bei Entscheidungen im Einzelfall herangezogen werden?	<p>Dies ist material-/stoffspezifisch und im Einzelfall zu bewerten. Für kontinuierlich anfallende MEB aus industriellen thermischen Prozessen sollte eine entsprechende gutachterliche Ableitung der bewertungsrelevanten Parameter analog zum Fachkonzept durchgeführt werden.</p> <p>Aushubmaterialien mit > 50 Vol.% mineralische Fremdbestandteile (mineralische Gemische, nicht näher definierte Schlacken) sind nach den Materialwerten für Recyclingbaustoffe in Anlage 1 Tabelle 1 und ergänzend nach Anlage 4 Tabelle 2.1 und Tabelle 2.2 sowie ggf. zusätzlichen spezifischen Belastungsparametern zu analysieren. Für die Verwertung als Ersatzbaustoff ist i.a.R. eine Aufbereitung erforderlich. Für die hergestellten Recyclingbaustoffe gelten die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Überwachungswerte für Recyclingbaustoffe nach Anlage 4 Tabelle 2.2. Können die Überwachungswerte nicht eingehalten werden ist eine Einzelfallzustimmung (nicht geregeltes Gemisch) nach § 21 Absatz 3 zu prüfen.</p> <p>s. auch Ergebnisvermerk 4. AG Sitzung, TOP 5; Anlage 5 zum Ergebnisvermerk 5. AG Sitzung (empfohlener Parameterumfang)</p>	Teil 2 (§ 21 behördliche Entscheidungen; nicht geregelte Gemische)
Gelten für Einzelfallentscheidungen auch die Vorgaben der ErsatzbaustoffV?	<p>Für Einzelfallzustimmungen nach § 21 Absatz 2 und 3 ist Voraussetzung, dass</p> <p>a) es sich um eine Verwendung von Ersatzbaustoffen zu bautechnischen Zwecken in technischen Bauwerke handelt und</p> <p>a) der Einbau nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgt.</p> <p>Für den Einbau ist ein Antrag des Bauherrn oder Verwenders der mineralischen Ersatzbaustoffe erforderlich.</p> <p>Für nicht in § 2 ErsatzbaustoffV aufgeführte Materialarten (industrielle MEB) ist eine analoge Betrachtung</p>	Teil 2 und Teil 1 Anhang LAGA FAQ's Prüfschema

	<p>oder Modellierung wie für die geregelten Ersatzbaustoffarten im Rahmen des Fachkonzepts für die ErsatzbaustoffV (s. UBA-Texte 26/2018) erforderlich. Zur Beurteilung möglicher nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und/oder möglicher schädlicher Bodenveränderungen durch diese Materialien bedarf es daher einer Vorlage beurteilungsrelevanter Daten gegenüber der zuständigen Behörde. Die Unterlagen müssen auch eine qualitative Beurteilung der schadlosen Verwertung (Schadstoffanreicherung) ermöglichen.</p> <p>Es kann auch Einzelfallentscheidungen (WE) außerhalb des Anwendungsbereiches der Ersatzbaustoffverordnung (Maßnahmen des Massenausgleichs zur Herstellung von Bodennutzungsfunktionen § 2 Absatz 2 Nr. 3d) BBodSchG; Verfüllung von Gruben/ Kellerräumen, Anschüttungen auf Flächen mit industriell/ gewerblicher Folgenutzung) geben.</p>	
Können auch wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden, obwohl für die Baumaßnahme die ErsatzbaustoffV einschlägig ist?	Da bei Einhaltung der Vorgaben der ErsatzbaustoffV eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit oder sBV nicht zu besorgen ist (§ 19 Absatz 2) entfällt die WE. Zu empfehlen ist dem Verwender, bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Einbaus, die örtlich zuständige Behörde um Beratung und ggf. formlose Zustimmung unter Vorlage der vorgesehenen Dokumentation (Deckblatt, Lieferschein) zum Einbauort zu bitten.	--
Verhältnis WE zu Einzelfallentscheidung § 21 Absätze 2 und 3	Prüfung des Verhältnisses von wasserrechtlicher Erlaubnis zu Einzelfallzustimmungen nach § 21 Absatz 2 und 3 ErsatzbaustoffV soll durch den ARA erfolgen Sichtweise NW: Bei Einzelfallzustimmungen nach § 21 Absatz 2 und 3 ErsatzbaustoffV müssen u.a. die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sein. Wenn Grundwasserbenutzungstatbestand vorliegt, ist WE zu erteilen, mit WE wird auch Einzelfallzustimmung nach § 21 Absätze 2 oder 3 erteilt. Die jeweils zutreffende Ermächtigungsgrundlage der ErsatzbaustoffV ist im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid aufzunehmen. Wenn keine WE erteilt werden muss (da keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten ist), wird die Einzelfallentscheidung ohne WE erteilt.	--
Sind Einzelfallzustimmungen gebührenpflichtig	Einzelfallzustimmungen wie auch die WE sind gebührenpflichtig. Geplant ist eine entsprechende analoge Anwendung der Tarifstelle für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung (s. <i>Anlage 6 zum Einführungserlass</i>)	
Klassifizierung von BM und BG durch SV gem. § 18 BBodSchG oder Person vergleichbarer Sachkunde, s. Folie TOP 1 1. Sitzung, hier nur SV was gilt?	Beides gilt gleichberechtigt. Soweit eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG vorliegt, ist von entsprechender Sachkunde auszugehen (gesetzliche Normierung der Voraussetzungen für die Sachkunde ist geprüft). Der SV kann tätig werden. Es kann ebenso eine Person vergleichbarer Sachkunde tätig werden. In diesem Fall ist die vergleichbare Sachkunde zu prüfen. Im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV wird lediglich bei der Klassifizierung von Bodenmaterial, welches spezifische Belastungen aufweist, auf einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder eine Person vergleichbarer Sachkunde verwiesen (§ 16 Absatz 1). Der Sachverständige oder die Person	--

	<p>mit vergleichbarer Sachkunde soll für Bodenmaterial im Falle von erhöhten Gehalten für Parameter, für die keine Materialwerte in Anlage Tabellen 3 und 4 genannt sind, die jeweilige Materialklasse in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf Grund der Untersuchungsergebnisse festlegen.</p> <p>Die vergleichbare Sachkunde wird wie bisher auch von der zuständigen Bodenschutzbehörde festgestellt. Soweit die Bezirksregierungen auf Grund des Zaunprinzips für eine Maßnahme zuständig sind, ist eine enge Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu empfehlen.</p> <p>Für die Prüfung vergleichbarer Sachkunde der Person, die als Sachverständiger tätig ist, sind neben der fachlichen Qualifikation durch einen Studienabschluss einer einschlägigen naturwissenschaftlichen oder geowissenschaftlichen Fachrichtung u.a. langjährige praktische zu bewerten. Zum Nachweis der vergleichbaren Sachkunde können von der sachverständigen Person Referenzen verlangt werden.</p> <p>Es wird auf die in Anlage 1 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) festgelegten allgemeinen Anforderungen an die erforderliche Sachkunde für Sachverständige verwiesen. Die in Nr. 1 Anlage 1 allgemeinen Anforderungen an die fachlichen und rechtlichen Kenntnisse (nicht sachgebietsspezifisch) sollten mindestens erfüllt sein.</p> <p>Leistungsbestimmungsrecht des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers in Vergabeverfahren bleibt davon unberührt</p>	
<p>Was gilt bei Einbau von BM-0, welches mit Bindemitteln behandelt ist und dann kein BM-0 mehr ist und ins Grundwasser verfüllt werden soll?</p>	<p>Dies ist kein „Standardfall“, der unter den Regelanwendungsbereich der EBV fällt (also erlaubnisfreie Verwendung). Für nicht geregelte Stoffe oder nicht geregelte Bauweisen gibt es die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung durch die örtlich zuständige Umweltbehörde nach § 21 Absatz 2 (nicht geregelte Bauweise) oder § 21 Absatz 3 (nicht geregelte Stoffe).</p> <p>Die Thematik der Verwendung von Bodenmaterial mit Zuschlagstoffen/ Bindemitteln oder Flüssigboden soll in der LAGA Ad-hoc-AG „Vollzugshilfe zur ErsatzbaustoffV“ zu Teil 3 besprochen werden.</p> <p>Ein mit Bindemittel behandelter Boden stellt kein BM i.S. der Definition der EBV dar (d.h. unveränderter Aushub aus Oberboden, Unterboden, Untergrund).</p> <p>Wenn Flüssigboden als nicht geregeltes Gemisch nach Ersatzbaustoff verwendet wird, wäre formal eine Einzelfallentscheidung nach § 21 Absatz 3 (nicht geregelte Stoffe oder Materialklassen) bei der örtlich zuständigen Behörde einzuholen.</p> <p>Allerdings regelt die EBV ja immer nur Einbauweisen oberhalb des Bemessungsgrundwasserstandes (hzeGW im Sinne der Definition EBV).</p> <p>Bei einer Verfüllung ins Grundwasser ist das Wasserrecht unmittelbar anzuwenden.</p> <p>Wenn die Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt wird, gibt § 19 Absatz 8 Satz 2 EBV die Maßgabe: Wird die Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Behörde.</p>	<p>ggf. Teil 3</p>

	Entsteht durch den Einsatz von Kalk als Bindemittel ein BM-0* gelten die Einbauweisen für die Bodenmaterialklasse im Falle technischer Bauwerke.	
Ersatzbaustoffkataster		
Können auch nicht anzeigepflichtige Materialklassen RC-1 und RC-2 ins Kataster aufgenommen werden?	Anzeigepflicht gilt für MEB nach § 20 Abs. 1 (MEB mit Mindesteinbaumengen) sowie RC-3, BM-F3, BG-F3 ab 250 m ³ Einbauvolumen MUNV beabsichtigt <u>keine</u> Ausweitung der Anzeigepflicht für RC-1 und RC-2. Es ist jedoch sinnvoll, dass die katasterführende Behörde sonstige Informationsquellen über den Einbau von nicht anzeigepflichtigen MEB nutzt und die jeweiligen Daten zum Einbauort im Kataster erfasst (z.B. Übermittlung von Informationen zu baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen mit Ersatzbaustoffen durch die Bauordnungsbehörde). Sinn und Zweck des Katasters als „Wissenspeicher“ und zukünftige Nutzung für zukünftige Bauvorhaben, Planungsverfahren, Bodeneingriffe, abfalltechnische Beurteilung des Aushubmaterials	--
Wer macht zukünftig im Programm REFOPLAN die Datenerfassung im Zuge der Registerführung, die UBB oder automatisiert im Zuge der digitalen Anzeigepflicht? Besteht in REFOPLAN die Option, Daten durch Anlagenbetreiber oder Fremdüberwacher eintragen zu lassen?	Nach derzeitigem Diskussionsstand soll das bundesweite digitale Ersatzbaustoffkataster als eine web-basierte und georeferenzierte Anwendung erstellt werden, indem die Verwender die Anzeige digital über ein Eingabeportal „einliefern“. Das System informiert dann die zuständige Behörde über den Eingang der Anzeige und übernimmt die Daten (ggf.nach Freigabeverfahren) in einem automatisierten Verfahren in die Datenbank. Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden, da Entwicklung des Tools noch nicht erfolgt ist.	--
Wie erfolgt die Katasterführung bei Zaunanlagen im Falle einer Neuanlage nach BImSchG bzw. bei einer Stilllegung?	Die Bearbeitung der Anzeige erfolgt durch die für den Einbauort zuständigen Umweltbehörde, im Falle von Zaunanlagen also die BR. Der Wechsel von behördlichen Zuständigkeiten z.B. nach Stilllegung einer „Zaunanlage“ muss dann über die Nutzerverwaltung des Systems berücksichtigt werden. Es sollte so sein, dass das bundesweite Ersatzbaustoffkataster eine Nutzerverwaltung erhält, die sowohl den zuständigen Bearbeiter bei der BR'n wie bei Kreis/ Stadt ermöglicht. Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden, da Entwicklung des Tools noch nicht erfolgt ist.	--
Übergangslösung für elektronische Übermittlung der	Excel-Tool wurde mit Erlass vom 26.10.2022 bereitgestellt und kann unter	Teil 1 Ersatzbaustoffkataster

Anzeigen und das Ersatzbaustoffkataster	https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall heruntergeladen werden.	
Verwaltungsgebühren		
Erhebung von Gebühren für Bearbeitung der Anzeigen	Aufnahme der Verwaltungsleistungen nach ErsatzbaustoffV in Allgemeine Verwaltungsgebührenverordnung Die Gebührenermittlung für die Einzelfallzustimmung soll (abweichend von Ergebnis der 2. Sitzung) auf die Tarifstelle für die WE verweisen (Gleichbehandlung). Keine Bearbeitungsgebühr für die Entgegennahme der Anzeigen im ausgewiesenen „Landesformat“ (Excel-Tool). s. TOP 6 Protokoll der 2. Sitzung der AG Ersatzbaustoffe	--
Behördliche Zuständigkeiten		
Sollen dem LANUV im Rahmen der Güteüberwachung Überwachungsaufgaben zugewiesen werden?	Nein. LANUV übernimmt keine Überwachungsaufgaben. LANUV soll Prüfzeugnis zum EgN entgegennehmen und erstellt die Internetveröffentlichung der Lieferwerke in NRW, die über einen EgN nach ErsatzbaustoffV verfügen. LANUV übermittelt das Prüfzeugnis der für die Aufbereitungsanlage zuständigen Umweltbehörde (Kreis/ Stadt/ ggf. BR) Dem LANUV werden mit der Aufgabenübertragung „Entgegennahme des Prüfzeugnisse“ „Veröffentlichung der Lieferwerke im Internet“ keine Überwachungsaufgaben im Hinblick auf den ordnungsgemäßen, genehmigungskonformen Betrieb der Aufbereitungsanlage oder Anordnungsbefugnisse gegenüber dem Betreiber der Aufbereitungsanlage übertragen. Die Bekanntgabe der Lieferwerke in NRW (stationäre sowie mobile Aufbereitungsanlagen), die über den Eignungsnachweis verfügen sowie Zwischenlager für Bodenmaterial, im Internet, soll an einer zentralen Stelle durchgeführt und nicht auf die örtliche Ebene der 54 Kreise/ kreisfreie Städte in NRW verlagert werden.	--
Veröffentlich der Testate der Güteüberwachung	In Zusammenarbeit Abteilungen VI und VIII des MUNV und dem LANUV soll eine Plattform für „Güteüberwachung im Straßenbau NRW“ aufgebaut werden Damit ist zukünftig die Weiterführung der seit 2015 in NRW eingeführten „Testate“ (Zusammenführung der Ergebnisse aus Güteüberwachung umweltrelevanter wie auch bautechnischer Merkmale) über die neue Plattform geplant.	
Wer bzw. welches Dezernat ist bei Zaunanlagen innerhalb der BR für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 22 ErsatzbaustoffV zuständig (52 oder 54)?	Keine Vorgaben dazu durch MUNV in ZUStVU, s. Ergebnisvermerk der 4. Sitzung: Entgegennahme der Anzeigen soll bei BR'n Arnsberg, Detmold, Köln und Düsseldorf in Dezernaten 54 erfolgen Auf Ebene der Kreise/ kreisfreien Städte ist interne Aufgabenverteilung zwischen den Bereichen Abfall/ Boden/ Wasser sehr unterschiedlich; es hat sich bewährt, wenn Thematik Einbau und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffen in „einer Hand“ liegt bzw. von einer Person gebündelt wird.	--

Bewährte und gewachsene Strukturen sollten beibehalten werden.		
Überwachung des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe		
Wie kann die zuständige Behörde feststellen, ob RC-3 Material geliefert wurde, obwohl ein Prüfzeugnis für ein RC-1 vorliegt	Verantwortung für Einhaltung der Vorgaben der ErsatzbaustoffV liegt beim Verwender/ Bauherren. Diese sollten Möglichkeiten der Unterstützung/ Beratung durch örtlich zuständige Umweltbehörde – behördliche Auskunftssysteme und Auskünfte nutzen Erstellung des sog. Deckblatt nach § 25 Abs. 3 für jeden Einbauort verpflichtend, auch für nicht anzeigepflichtige MEB.	
Wer kontrolliert wann und wie die definierten Einbauweisen und wie und wo wird das protokolliert/nachgehalten? Wer erhält davon wann und wie Kenntnis (Zaunanlagen)?	Deckblatt ist quasi „Checkliste“ / Mantel der Informationen zu den hydrogeologischen Einbaubedingungen am Einbauort, der Einbauweise und zu verwendeten Ersatzbaustoffen (Zusammenfassung der Lieferscheine). Der Verwender muss den Hersteller des Ersatzbaustoffes in Regress nehmen können, wenn dieser den Ersatzbaustoff nicht richtig klassifiziert hat. Grundsätzlich können Aufbereitungsanlagen, insbesondere für Recyclingbaustoffe, unterschiedliche Materialklassen herstellen. Je Materialklasse ist ein eigener Eignungsnachweis zu erstellen. Hieraus ergibt sich, dass die Einhaltung der Materialwerte nach Anlage 1 Gegenstand des Eignungsnachweises ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1). Im Lieferschein nach § 25 Absatz 1 ist die Materialklasse anzugeben.	--
Probleme durch Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis - Sicherstellung, dass Ersatzbaustoffe nur in den zulässigen Einbauweisen und unter den vorgegebenen hydrogeologischen Standortbedingungen eingebaut werden	Empfehlungen zu Vor-Ort-Überwachung <ol style="list-style-type: none"> 1. stichprobenhafte Kontrollen der vorgeschriebenen Dokumentation (Deckblatt, Lieferscheine) bei nicht anzeigepflichtigen MEB 2. in Verdachtsfällen auf nicht ordnungsgemäße Verwendung ggf. Probenahme, Nachuntersuchung der angelieferten MEB 	--
Geht bei Rückbau des technischen Bauwerkes eine Gefährdung von Wasser/ Boden aus – bislang wird in den NB UBB Wuppertal gefordert, dass das RC-Material bei Rückbau des technischen Bauwerkes ebenfalls vollständig zurückzubauen ist? Fehlende Informationen durch Wegfall Genehmigung und Freistellung von Anzeigepflicht	§ 22 Absatz 6 enthält die Verpflichtung einer Rückbauanzeige durch Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerkes innerhalb eines Jahres oder die Mitteilung der Folgenutzung des Einbauortes. Die Rückbauanzeige ist nur für anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe erforderlich. Nicht anzeigepflichtige MEB wurden in die Rückbauanzeige nicht aufgenommen, da diese i.d.R. keinen besonderen Einschränkungen im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz unterliegen. Es gibt praktizierte Beispiele (u.a. Stadt Düsseldorf), wonach in Baugenehmigungen festgelegt wird, dass das technische Bauwerk nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die eingebrachten Ersatzbaustoffe zu entfernen sind. Randbedingungen, unter denen eine Rückbauverpflichtung bestehen kann (Entsiegelung nach Bodenschutzrecht, besonders schutzwürdige Flächen im Außenbereich, Naturschutzgebiete etc.), wurden in der 4. Sitzung diskutiert.	--

Ahndung von Verstößen bei unsachgemäßer Anwendung		
Wie wird bei einem festgestellten Verstoß gegen die Einbaukriterien verfahren?	<p>Stellt die zuständige Behörde bei der Prüfung oder Überwachung fest, dass der Einbau von Ersatzbaustoffen nicht im Einklang mit den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung steht (z.B. da entweder die Materialqualität dem EgN/ Angaben im Lieferschein entspricht oder der MEB nicht im Rahmen der Güteüberwachung nach Abschnitt 3 hergestellt wurde oder die Anforderungen an den Einbauort (GW-Situation, Schutzfunktion der GW-Deckschicht) nicht erfüllt sind), kann sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verlangen - Überwachungsaufgaben festlegen - den Einbau von Ersatzbaustoffen untersagen. <p>Ermächtigungsgrundlagen bilden - wie bisher - z.B. die folgenden Regelungen des Wasserrechtes, Bodenschutzrechtes und/ oder Kreislaufwirtschaftsrechtes § 100 WHG, § 10 BBodSchG, § 62 KrWG.</p> <p>OWI-Tatbestände der ErsatzbaustoffV enthält § 26. Diese betreffen nach § 26 Abs. 1 u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Inverkehrbringen eines mineralischen Ersatzbaustoffes entgegen § 5 Absatz 5, • die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführte Fremdüberwachung nach § 7 oder WPK nach § 6, • eine nicht richtig vorgenommene Einteilung in Materialklassen nach § 11. <p>Der Bußgeldrahmen wird im KrWG in § 69 festgelegt (für Verstöße nach § 69 Abs. 1 beträgt der Bußgeldrahmen bis 100.000 €, für Verstöße, die unter § 69 Abs. 2 fallen kann eine Geldbuße bis 10.000 € verhängt werden). Nach § 26 BBodSchG sind Geldbußen bis 50.000 € möglich.</p> <p>BR Düsseldorf: Anhand des Deckblatts Grunddaten des Verstoßes gegen die ErsatzbaustoffV dokumentieren.</p>	-
Sonstige Fragen außerhalb des Anwendungsbereiches der ErsatzbaustoffV		
Abfall/ Nichtabfall		
Ende der Abfalleigenschaft für Recyclingbaustoffe	<p>Das BMUV hat eine „Abfallende-Verordnung“ für mineralische Ersatzbaustoffe in dieser Legislaturperiode (Bund) angekündigt.</p> <p>Bis Herbst 2023 soll ein Eckpunktepapier und in 2024 ein Referentenentwurf vorliegen.</p>	--
Wenn das Ende der Abfalleigenschaft nicht erreicht wird – wird dann Abfall eingebaut?	<p>Spätestens mit dem Einbau handelt es sich bei allen in der ErsatzbaustoffV geregelten Ersatzbaustoffarten und Materialklassen um Nicht-Abfälle (sofern qualitätsgesichert, bautechnisch geeignet, güteüberwacht).</p> <p>Die Ersatzbaustoffe verbleiben während der Nutzungsdauer im technischen Bauwerk und fallen beim späteren Rückbau/Bodeneingriffen erneut als Abfall an.</p> <p>Die Diskussion wird darüber geführt, ob es sich nach Aufbereitung/ bei der hergestellten Gesteinskörnung (Output der Aufbereitungsanlage unter fortlaufender Güteüberwachung bereits um Nicht-Abfälle handelt.</p>	--

<p>Wenn das Ende der Abfalleigenschaft z.B. bei RC-2-Material nicht erreicht wird – ist dann eine Genehmigung nach BImSchG für die Lagerung des Materials erforderlich, wenn der MEB vor dem Einbau in ein technisches Bauwerk länger gelagert werden muss? Solche Fälle haben wir häufiger, z.B. aufgrund noch nicht abgeschlossener Planung, fehlender Baugenehmigung etc.</p>	<p>Die Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen bedarf ab einer Menge von 100 Tonnen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und Nr. 8.12.2 des Anhanges zur 4. BImSchV.</p> <p>Wenn Verwendung des RC-2 im konkreten Fall gesichert ist und das Material für eine bestimmte Baumaßnahme gezielt vorgehalten bzw. für den Einbau geeignet und bestimmt ist → Nicht-Abfall (Prüfkriterien § 5 KrWG), s. auch Matrix – <i>Anlage 3 Einführungserlass</i></p>	<p>--</p>
<p>bautechnische Eignung von mineralischen Ersatzbaustoffen</p>	<p>Die eingesetzten mineralischen Ersatzbaustoffe müssen neben der umweltschutzfachlichen Eignung die erforderliche bautechnische Eignung zur Herstellung der Funktionsschichten im technischen Bauwerk erfüllen. Die Anforderungen an die bautechnische Eignung werden insbesondere nach dem FGSV-Regelwerk gestellt.</p> <p>Dies sind die Anforderungen nach dder TL SoB-StB 20, TL BuB E-StB 20, TL Asphalt-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013)</p> <p>Verwendung von Ersatzbaustoffen ist aber auch für Auffüllungen mit geringeren bautechnischen Anforderungen möglich.</p> <p>NRW: Veröffentlichung der Testate in NRW „Güteüberwachung imStraßenbau“ und zukünftig über Plattform Güteüberwachung des LANUV</p>	<p>Teil 1 (Wie sind bautechnische Regelwerke und Ersatzbaustoffv gegeneinander abgegrenzt; Gemeinsames Prüfzeugnis für bautechnische und umweltrelevante Merkmale)</p>
<p>Wegfall der Genehmigungspflicht für Abbruchvorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der BauO NW 2018 – Entscheidung des damaligen MHKBG • Neufassung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes § 2 a Abs. 3 (Entsorgungskonzepte bei größeren Bau- und Abbruchmaßnahmen), s. auch https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruch-abfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg <ul style="list-style-type: none"> • Erkundungspflicht auf Asbest durch den Bauherren durch Änderung der GefahrstoffV zu erwarten/ Neuaufgabe der LAGA M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ 	<p>--</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ErsatzbaustoffV: Recycling beginnt in der Vorbereitung zum Abbruch am Gebäude; bereits vor der "faktischen" Entstehung der Abfälle muss klar sein, was für Abfälle entstehen und wie diese zu bewirtschaften sind (vorhandene Untersuchungsergebnisse aus der Vorerkundung/ Voruntersuchung in der Annahmekontrolle nach § 3 nutzen) 	
Baustoffhandel/ Produktdatenblätter	Empfehlung an Hersteller - entsprechende Datenblätter mit zulässigen Einbauweisen/ Verwendungsmöglichkeiten dem Lieferschein beizufügen	--
personelle Entlastung der UUB durch Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis? Für Beratung Gebühren erheben?	<p>s. Begründung ManteIVO- Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch Wegfall der Bearbeitung der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis führt zu Entlastungen i.H. von 7,3 Mio. €, in NRW öffentl.-rechtl. Bauträger bereits nach NRW-Verwertererlassen von wasserrechtlicher Erlaubnispflicht freigestellt. Gegenzurechnen sind neue Aufgaben: u.a. Anzeigepflicht und Kataster, außerdem soll Einführung der Verordnung durch behördliche Beratung/ Überwachung des Vollzugs intensiv begleitet werden, Beratung/ Auskünfte gegenüber Hersteller/ Verwender/ Bauherren</p> <p>Votum MUNV: Kein Gebührentatbestand für Beratungsleistung, da Beratung im Vorfeld der Baumaßnahme dazu beiträgt den Überwachungsaufwand (z.B. auf Grund Auskunftersuchen auf Verlangen) im Nachhinein zu reduzieren.</p> <p>Verwaltungsleistungen nach ErsatzbaustoffV werden in Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen Siehe TOP 6 der 2. Sitzung der AG Ersatzbaustoffe</p>	--
Zuordnung von Boden-Bauschutt-Gemischen zu Abfallschlüsseln (AS)	<p>Als Faustregel gilt, dass der Hauptbestandteil (mehr als ca. 50%) eines Abfalls die Auswahl des Abfallschlüssels (AS) in Bezug auf die stoffliche Beschreibung bestimmt.</p> <p>In der Regel gelten für die AS-Zuordnung folgende Vol.% für (nicht gefährliche) Boden/Bauschutt-Gemische nach Augenschein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Boden mit > 50 % Bauschutt Bauschutt (17 01 07) zur Aufbereitung Boden mit Bauschutt zwischen 10 % und 50 % Boden (17 05 04) zur Verwertung mit Bewertung BM-F (EBV) Boden bis 10% mineralischer Fremdbestandteile (s. a. § 7 Abs. 1 BBodSchVneu) Boden (17 05 04) zur Verwertung mit Bewertung BM ggf. auch BM-F (EBV und „§ 2 Begriffsbestimmungen“ in FAQ zur EBV vom 07.02.2023) Boden mit nicht mineralischen Fremdstoffen (z.B. Holz, Kunststoff, Papier, Textilien) (keine fest definierte Bagatellgrenze, evtl. 10 % praktikabel) Boden zur Aufbereitung: Boden nach Abtrennung der Fremdbestandteile (17 05 04) und abgetrennte Fremdbestandteile je nach Material ein AS aus AVV-Gruppe 1912 (Abfälle aus der mechanische Aufbereitung) 	

	Der AS 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) soll den üblicherweise auf Baustellen anfallenden, nicht mineralischen und nicht mehr trennbaren Abfällen vorbehalten bleiben.	
Frage zur BBodSchV		
Müssen im Rahmen von geringfügigen Antragsänderungen (z. B. Laufzeitverlängerungen) auch die Qualitätsanforderungen an die Verfüllmaterialien auf die neuen Regelwerke angepasst werden? Verweis auf den Erlass zur Erhebung von Verfüllungen bzgl. Übergangsfristen? Wann ist dazu eine Dienstbesprechung zwischen den BR und den UBB sinnvoll?	<p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Genehmigungen zur Verfüllung einer Abgrabung der Bestandsschutzregelung des § 28 BBodSchV unterliegen, wenn nur sehr geringfügige Anpassungen oder reine Laufzeitverlängerungen beantragt werden, jedoch weder die zugelassenen Verfüllmaterialien noch das genehmigte Verfüllvolumen geändert wird.</p> <p>Die Bestandsschutzregelung nach § 28 BBodSchV gilt allerdings längstens bis zum Ende der Übergangsfrist (2031). Laufzeitverlängerungen, die darüber hinaus erteilt werden sind zwingend an die neuen Vorgaben anzupassen.</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist zu empfehlen, im Rahmen der Beratung des Betreibers die Genehmigung dennoch an die neuen Werteregelung des § 8 BBodSchV anzupassen, um Doppeluntersuchungen der zu entsorgenden Bodenmaterialien zu vermeiden.</p>	--